

(2) Flüchtling im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter oder Angeklagter, der sich dem Gerichtsverfahren dadurch entzieht, daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf die Bestrafung von Tätern, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben und sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

(4) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihrer Anwendung nicht die Abwesenheit des Beschuldigten oder Angeklagten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 263

Antrag des Staatsanwalts

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtlinge findet nur auf entsprechenden Antrag des Staatsanwalts statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

§264

Öffentliche Ladung

(1) Der Flüchtling wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen (§ 185). Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der frühere Wohn- und Aufenthaltsort des Flüchtlings;
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, sowie Ort und Zeit der Begehung;
3. die verletzte Strafvorschrift;
4. der Ort, der Tag und die Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Flüchtling darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfindet.

§265

Mitteilung der Ladung

(1) Ist der Aufenthalt des Flüchtlings bekannt, soll ihm die Ladung unter Angabe der ihm zur Last gelegten Straftat mitgeteilt werden.

(2) Das Gericht kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtlings zu bringen. Es kann insbesondere ihre Verbreitung durch die Publikationsorgane veranlassen.

§266

Verteidigung

Dem Flüchtligen ist ein Verteidiger zu bestellen.

§ 267

Vorläufige Einstellung

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein.

§ 268

Bekanntmachung des Urteils

(1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.

(2) Das Gericht kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§269

Neue Hauptverhandlung

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf erneute Hauptverhandlung (Absatz 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtling sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine erneute Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

Achter Abschnitt

Gerichtlicher Strafbefehl

§270

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. Neben der Strafe kann auf Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen erkannt werden.

(2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig und eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht zweckmäßig oder möglich ist. Der Erlaß eines Strafbefehls gegen einen Jugendlichen ist unzulässig.

§271

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten.

(2) Vor Erlaß des Strafbefehls soll das Gericht eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe oder die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege für angemessen, hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht anfechtbar.

§272

Inhalt des Strafbefehls und Einspruch gegen den Strafbefehl

(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Vergehen;
2. das angewendete Strafrecht;
3. die Beweismittel;
4. die festgesetzte Strafe.